

The background of the image is a high-contrast, black and white halftone pattern. It depicts a building facade with a grid of windows. The pattern is composed of small, dark squares on a lighter background, creating a textured, almost abstract representation of the building's structure. The perspective is slightly angled, giving a sense of depth.

**Reiseverbot
in Deutschland**



Derzeit werden in Deutschland über 150 000 Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Asylsuchende und Menschen mit Duldung unterliegen der so genannten „Residenzpflicht“. Zwar gibt es inzwischen auf Länderebene Erleichterungen. Der Gebietsarrest für Flüchtlinge sollte jedoch ohne Wenn und Aber aus den deutschen Gesetzesbüchern gestrichen werden. Von Anke Schwarzer

Das Reiseverbot und den Gebietsarrest für Flüchtlinge haben einige Bundesländer in den letzten Jahren gelockert. Doch es bleibt beim Herumdoktern an einzelnen Liberalisierungen hier und da, an ausgefeilten Ausnahmeklauseln und ausgeklügelten Gebietserweiterungen. In elf der dreizehn Flächenstaaten wurde der Aufenthaltsbereich von Asylsuchenden auf das Bundesland ausgeweitet. Keine Änderung gibt es im Saarland – das kleinste Flächenland mit seinen sechs Landkreisen galt schon immer als ein zusammenhängender Aufenthaltsbereich, weil nur eine Ausländerbehörde für alle Flüchtlinge im Land zuständig ist.

Bayern und Sachsen weiteten den Aufenthaltsbereich vom Landkreis auf den etwas größeren Regierungsbezirk aus. In Thüringen wurde zunächst ein umständliches System von je drei umliegenden Landkreisen einschließlich einer größeren Stadt als Aufenthaltsbereich eingeführt. Seit Juli ist dort aber – wie sonst nur noch in Mecklenburg-Vorpommern – für alle Betroffenen der Aufenthalt im Bundesland ohne Einschränkung erlaubt.

Wollen Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung allerdings in ein anderes Bundesland reisen, müssen sie auch in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, ebenso wie in allen anderen Bundesländern eine Erlaubnis beantragen. In sechs Bundesländern erheben die Ausländerbehörden dafür immer noch Gebühren, etwa in Bremen, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin. Immerhin: Berlin und Brandenburg erteilen Dauererlaubnisse für das jeweilige Nachbarbundesland, ebenso Bremen und Niedersachsen, da dort länderübergreifende Regelungen getroffen wurden.

Drakonische Strafen

Manche Bundesländer halten aber auch eisern an der Residenzpflicht fest, etwa das von der SPD regierte Hamburg. Dort sind mehr als 6000 Menschen von der Regelung betroffen. Letztes Jahr erteilte die Stadt 600 „Verlassenserlaubnisse“ – die Zahl der Ablehnungen ist nicht bekannt, da die Anträge laut Hamburger Innenbehörde nicht statistisch erfasst würden. Gegen länderübergreifende Regelungen, zum Beispiel mit Niedersachsen, sperrt sich Hamburg hartnäckig.

Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg dagegen, die mit Ludwigshafen und Mannheim eine Metropolregion teilen, erwägen eine länderübergreifende Residenzpflicht. Brandenburg will sich sogar um Vereinbarungen bemühen, die nicht nur die Nachbarbundesländer betreffen, sondern Länder aus dem ganzen Bundesgebiet. Dieses Vorgehen besitzt zwar einen gewissen Charme, unterläuft es doch in Teilen den Gebietsarrest, dem unbescholtene Menschen aus dem Iran, aus Afghanistan, Togo, Serbien, aus dem Irak und aus vielen anderen Ländern unterliegen; nichtsdestotrotz: Die entsprechenden Bundesgesetze, die den institutionellen Rassismus in Form gießen, werden damit nicht abgeschafft.

Dieses innerhalb der Europäischen Union einzigartige Reiseverbot verweigert Flüchtlingen elementare Rechte. Derzeit werden über 150 000 Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit beschnitten. Asylsuchenden ist es nach dem Asylverfahrensgesetz untersagt, ohne Erlaubnis das Gebiet der für sie zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Für Menschen mit Duldung ist der Bewegungsbereich nach dem Aufenthaltsgesetz auf das Bundesland begrenzt, in dem die Geduldeten gemeldet sind. Den Behörden ausgeliefert, in einer Atmosphäre ständiger Ohnmacht, Willkür und Schikane – viele Flüchtlinge ersparen sich das bittere Prozedere, reisen ohne Erlaubnis und riskieren damit Strafen mit weit reichenden Folgen. Da sie im Wiederholungsfall als vorbestraft gelten, haben sie später Probleme etwa bei der Arbeitssuche oder der Bleiberechtsregelung. Das Gesetz sieht Geldbußen von bis zu 2500 Euro vor, im Wiederholungsfall auch eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

Mit zweierlei Maß

Trotz aller Reformen können die Ausländerbehörden in den Bundesländern mit gelockelter Residenzpflicht – Ausnahmen sind hier Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – nach wie vor den Bewegungsradius auf einen Landkreis oder sogar eine Stadt beschränken. Die Gründe dafür sind vielfältig: Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung, Verurteilungen wegen selbst geringfügiger Straftaten, Verdacht verfassungsförderlicher Bestrebungen und vor allem fehlende Mitwirkung an der Ausreise. Die Menschenrechtsor-

ganisation Pro Asyl kritisiert: „So wurde die Residenzpflicht in vielen Bundesländern von einer pauschalen Schikane für alle Asylsuchenden und Geduldeten in eine individuell verhängbare Sanktionsmöglichkeit umgewandelt, mit der die Ausländerbehörden Betroffene nach eigenem Gutdünken bestrafen und unter Druck setzen können.“

Für diejenigen, die straffällig geworden sind, bedeutet die Residenzpflicht übrigens eine Doppelbestrafung: Geld oder Gefängnis etwa für Diebstahl, Drogenbesitz oder Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht wie die Residenzpflicht und zusätzlich die oft jahrelang geltende freiheitsbeschränkende außergerichtliche Sanktion. „Jeder Mensch hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen“, heißt es in Artikel 13 der UN-Menschenrechtskonvention. Ein Menschenrecht verwirke man aber nicht durch Ladendiebstahl oder die Beurteilung eines Beamten, Mitwirkungspflichten verletzt zu haben, kritisiert Pro Asyl.

Die Liberalisierungen sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass das verfassungsfeindliche Abschreckungsrecht bestehen bleibt – und damit die demütigenden Einschnitte in das Leben von Flüchtlingen. Im Februar dieses Jahres etwa ist Osman Tigani in der Ausländerbehörde in Bitterfeld festgenommen worden, als er seine Duldung verlängern wollte. Der 2004 aus dem sudanesischen Darfur geflohene Mann hatte die Residenzpflicht verletzt und die Geldstrafen nicht bezahlt. Prompt wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Unterstützer trieben rund 1500 Euro auf, damit er wieder freigelassen werden konnte. Leider können sich nur die wenigsten anderen Menschen, die sich in Tiganis Situation befinden, auf derartige Solidarität verlassen.

Ideologie der Ungleichwertigkeit

Initiativen zur weitgehenden Aufhebung der Residenzpflicht sind sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag gescheitert. Rheinland-Pfalz (SPD und Grüne) kündigte im letzten Jahr eine neue Bundesratsinitiative an. Doch die Aussichten sind schlecht – einige Bundesländer, darunter Hessen (CDU), Hamburg (SPD) und Sachsen-Anhalt (CDU und SPD) sehen nach eigenen Angaben keine Gründe, die räumlichen Beschränkungen aufzuheben.

Die Residenzpflicht reiht sich ein in die Kette weiterer Sondergesetze, die Flüchtlingen ihre Rechte in dem Land der Asylsuche entziehen: Arbeits- und Studienverbot, Isolation, Gutscheine statt Bargeld, Kettenduldungen. Insbesondere das Asylbewerberleis-

tungsgesetz schafft eine ‚Menschenwürde mit Rabatt‘. Grüne und Linke fordern schon lange die Abschaffung des Gesetzes. CDU/CSU, FDP und SPD allerdings möchten an dem Gedanken, es gebe ein Existenzminimum unterhalb des Existenzminimums, festhalten.

Die Residenzpflicht ist nicht nur ein Problem für die Betroffenen. Die Entrechtung formt auch das rassistische Ressentiment aus der Mitte der Gesellschaft und begünstigt rechte Gewalt. Diese Gesetze produzieren ausgegrenzte Menschen und fördern deren Abwertung durch Medien und Menschen. Politisch und gesellschaftlich betriebene Ausschlüsse hinterlassen auf allen Seiten ihre Spuren im Denken, Fühlen und Handeln.

Die von dem Sozialwissenschaftler Wilhelm Heitmeyer benannte „Ideologie der Ungleichwertigkeit“ sorgt dafür, dass Asylsuchende ökonomisch und rechtlich schwächer gestellt werden. Die Flüchtlingsabschreckungspolitik weist ihnen eine untergeordnete Statusposition zu und stabilisiert, legitimiert und erzeugt damit gleichzeitig die Ungleichwertigkeit und die mit ihr verbundene Ungleichheit immer wieder neu.

„Nicht die Menschen verstoßen gegen das Gesetz, sondern das Gesetz verstößt gegen die Menschlichkeit“, sagt Ashkan Khorasani zur Residenzpflicht. Der 23-jährige Mann aus dem Iran hat sich den jüngsten Flüchtlingsprotesten angeschlossen. Wollen sich Flüchtlinge vernetzen, um gegen ihre Behandlung zu kämpfen, müssen sie in der Regel ihre Landkreise und Bundesländer verlassen. Angesichts der Praxis von Ausländerbehörden, Flüchtlingen die Teilnahme an politischen Veranstaltungen zu verwehren, bedeutet die Residenzpflicht auch ein faktisches Verbot der Versammlungsfreiheit. Aber auch andere Grundrechte, etwa die freie Ausübung der Religion, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder der Schutz der Ehe, werden durch die Residenzpflicht beschnitten. Sie ist eine Entrechtung und Entdemokratisierung im Alltag.

Gegen die Residenzpflicht wehren sich Flüchtlinge seit über 30 Jahren. Ihre Proteste haben dafür gesorgt, dass es mittlerweile Erleichterungen auf Länderebene gibt. Doch bis zur Abschaffung der entsprechenden Bundesgesetze ist es noch ein weiter Weg.<

Anke Schwarzer
ist Journalistin und
lebt in Hamburg.